

Geschäftsordnung für den
Vorstand
der EUROREGION NEISSE e. V.

Soweit in dieser Geschäftsordnung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

PRÄAMBEL

Die Geschäftsordnung, im weiteren (GOV), regelt die Arbeit des Vorstandes o. g. Vereinigung. Sie basiert insbesondere auf deren Satzung und hat darüber hinaus Bezüge zur jeweils geltenden Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (ERN) und weiteren in dieser Gemeinschaft erlassener Regelungen.

**§ 1
GRUNDSÄTZE**

- 1) Der Vorstand setzt die Politik der Euroregion Neisse e. V. die durch die Mitgliederversammlung artikuliert wird, um.
- 2) Er ist Entscheidungsorgan zur Politik der Euroregion Neisse e. V. sowie für bedeutsame Vorhaben zwischen zwei Mitgliederversammlungen.
- 3) Der Vorstand vertritt die Belange der Euroregion Neisse e. V. nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 2
ZUSAMMENSETZUNG**

Der Vorstand hat 4 Sitze. Ihm gehören an:

- a) der Präsident
- b) der stellvertretende Präsident
- c) der Geschäftsführer
- d) der stellvertretende Geschäftsführer

**§ 3
ZUSTÄNDIGKEITEN / AUFGABEN**

- 1) Der Vorstand bereitet insbesondere die Mitgliederversammlungen und Ratssitzungen vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- 2) Die Außenvertretung, insbesondere im rechtlichen Sinne (z. B. Zahlungen, Auf- und Verträge) erfolgt in der Regel durch den Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer gemäß der dafür erlassenen Regelungen und Vereinbarungen.
- 3) Der Vorstand schlägt Besetzungen für Ämter und Funktionen in der Euroregion Neisse e. V. oder Euroregion Neisse-Nisa-Nysa vor.
- 4) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann er zeitweise Aufgaben und Zuständigkeiten auf geeignete und mit Beschluss berufene Personen übertragen.
- 5) Der Vorstand entscheidet über Personalfragen der Geschäftsstelle.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4
EINBERUFUNG /GESCHÄFTSGANG/
FORMELLES**

- 1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens einmal halbjährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten bei einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 2) Für die Abhandlungen in einer Vorstandssitzung sind Tischvorlagen zulässig.
- 3) Die Einberufung und Abhaltung einer außerplanmäßigen Vorstandssitzung ist fallbezogen durch Absprache zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln.
- 4) Der Präsident ist Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzung und erteilt das Wort.
- 5) Der Vizepräsident vertritt im Abwesenheitsfall den Präsidenten.

6) Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Vorstandssitzung die Beschlussfähigkeit bzw. im Lauf der Veranstaltung die Nichtbeschlussfähigkeit fest.

7) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Beschlussvorschlag votiert haben.

9) Die Vorstandsmitglieder tragen sich vor Beginn der Versammlung in die Anwesenheitsliste ein und melden sich bei vorzeitigem Verlassen ab.

10) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Zu ausgewählten Sachverhalten können Experten und Gäste einbezogen werden.
Konkretes ist im Zuge der Bestätigung der Tagesordnung zu entscheiden.

11) Eine abgehaltene Vorstandssitzung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben.

12) Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind einheitlich zu nummerieren.

13) Die Urschrift des Protokolls ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

14) Jedem Vorstandsmitglied, ungeachtet der Teilnahme, ist eine Kopie des Protokolls in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abhaltung der Sitzung zuzusenden.

15) Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Postausgang aus der Geschäftsstelle geltend zu machen. Nicht auflösbare Widersprüche sind in der folgenden Vorstandssitzung zu behandeln.
Liegen nach Ablauf o. g. Frist keine Einsprüche vor gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme

am 02.04.2013

in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 18.05.2011.